Erhebung des Zollsatzes erhoben wird, wenn die betreffende Ware mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt wird.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1967.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 4. Oktober 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. Oktober 1966

über die Gewährung eines Zollkontingents für Datteln zur Futtermittelherstellung an die Italienische Republik

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(66/607/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (3) und Artikel 29,

gestützt auf das Schreiben der Italienischen Republik vom 18. Mai 1966, mit dem diese für 1967 die Gewährung eines Zollkontingents von 10000 Tonnen zum Zollsatz von 4 v.H. für Datteln zur Futtermittelherstellung der Tarifnummer ex 08.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs, die in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft aufgeführt ist, beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bis zum 1. Januar 1962 konnten Datteln im Rahmen eines autonomen Zollkontingents in Höhe von 10000 Tonnen zollfrei in die Italienische Republik eingeführt werden. Am 1. Januar 1957 betrug der italienische Zollsatz 13 v.H.; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 12 v.H.

Nach den Angaben der Italienischen Republik beliefen sich die Datteleinfuhren aus dritten Ländern im Jahr 1965 auf 5000 Tonnen.

Die Gewährung von Zollkontingenten gemäß Artikel 25 zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats ist eine Abweichung von der normalen Zeitfolge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs, um Nachteilen zu begegnen, die aus dem schrittweisen Übergang von der nationalen Zolltarifgesetzgebung, die vor der ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs angewandt wurde, zur Zolltarifgesetzgebung der Gemeinschaft für die Versorgung eines Mitgliedstaats entstehen können.

In Ausübung ihrer Ermessensbefugnis im Bereich der Zollkontingente muß die Kommission Artikel 25 unter Berücksichtigung der Artikel 2, 3 und 9 sowie unter Beachtung der Richtlinien von Artikel 29 anwenden.

Der antragstellende Mitgliedstaat ist vor allem bestrebt, die im Aufbau begriffene Dattelverarbeitungsindustrie zur Herstellung von Futtermitteln möglichst preisgünstig zu versorgen. In der Gemeinschaft gibt es keine in den Handel gebrachte Datteleerzeugung, und die assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sind zur Zeit nicht in der Lage, Datteln nach der Gemeinschaft auszuführen. Die Gewährung eines angemessenen Zollkontingents für Datteln in Verbindung mit einer Verarbeitungsauflage kann die Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Politik auf dem Obst- und Gemüsesektor nicht beeinträchtigen, denn auf Grund ihres

besonderen Verwendungszwecks treten diese Datteln nicht mit den übrigen Obstarten in Wettbewerb. Es ist zwar dafür Sorge zu tragen, daß die Versorgungsbedingungen der vorgenannten Industrien des antragstellenden Mitgliedstaats nicht dazu führen, die Wettbewerbsbedingungen bei den Fertigwaren zwischen den Mitgliedstaaten zu verfälschen, doch scheint eine solche Gefahr zur Zeit nicht zu bestehen, da die Herstellung von Futtermitteln unter Verwendung von Datteln in der Gemeinschaft sehr wenig verbreitet ist.

Die vorstehend geschilderte Lage zeigt, daß dem antragstellenden Mitgliedstaat Schwierigkeiten entstehen, die eine Abweichung von dem Gebot der zeitgerechten Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen. Überdies wirkt sich diese Abweichung günstig auf den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern aus.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine im Aufbau begriffene Industrie, für die im Jahr 1965, dem ersten Jahr ihres Bestehens, 5000 Tonnen dieser Datteln aus dritten Ländern eingeführt wurden. Mit Rücksicht auf diese Menge und vor allem die Schätzungen der Verarbeitungsindustrie sowie der italienischen Behörden und angesichts bestimmter, mit neugeschaffenen Industrien verbundenen Anlaufschwierigkeiten kann der Eigenbedarf der Italienischen Republik, der vollständig durch Einfuhren aus dritten Ländern zu decken ist, für das Jahr 1966 mit 10000 Tonnen, d.h. der jährlichen Kontingentsmenge, die 1960 bis 1962 im italienischen Zolltarif für das betreffende Erzeugnis vorgesehen war, veranschlagt werden. Es erscheint gerechtfertigt, den italienischen Bedarf für 1967 gleichermaßen auf 10000 Tonnen zu schätzen und somit das Zollkontingent für diese Ware auf 10000 Tonnen festzusetzen.

Bei der Festsetzung des Kontingentszollsatzes ist die besondere Lage des betreffenden Erzeugnisses sowie der Grad der Verwirklichung der Zollunion zu berücksichtigen, die im übrigen 1968 vollendet sein soll. Diese Erwägungen lassen es zweckmäßig erscheinen, das Zollkontingent für die genannte Ware mit einem Zollsatz in Höhe von 40 v. H. des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs zu versehen. Für die Ware, die Gegenstand dieser Entscheidung ist, hat der antragstellende Mitgliedstaat keine Gründe geltend gemacht, die es ausnahmsweise rechtfertigen würden, den Kontingentszollsatz niedriger festzusetzen. Der auf obiger Grundlage berechnete Kontingentszollsatz beträgt 4,8 v. H.

In den zusammengestellten Unterlagen, die im wesentlichen in dieser Entscheidung wiedergegeben werden, findet sich kein Hinweis, der den Schluß zuläßt, daß die Gewährung dieses Zollkontingents in der vorgenannten Höhe schwerwiegende Störungen auf dem Markt der betreffenden Ware hervorrufen könnte.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten und aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß diese auf Grund von Artikel 25 Absatz (3) nur zur Deckung des Eigenbedarfs der Verarbeiter des betreffenden Mitgliedstaats gewährt werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Italienischen Republik wird für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Inland ein Zollkontingent zum Zollsatz von 4,8 v.H. für Datteln zur Herstellung von Futtermitteln, der Tarifnummer ex 08.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs, in Höhe von 10000 Tonnen gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen des Zollkontingents eingeführte Ware unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffende Ware mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten oder aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar eingeführt wird.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1967.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 4. Oktober 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN